



KOA 1.101/17-026

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Livetunes Network GmbH** (FN 215532i beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr mit dem Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ unter Nutzung der zugeteilten Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

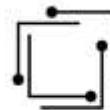
## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 08.09.2017 bis zum 24.09.2017 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 07.09.2017 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.09.2017 übermittelte die Livetunes Network GmbH per E-Mail einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018.

Am 19.09.2017 zeigte die Livetunes Network GmbH der KommAustria per E-Mail die „Inbetriebnahme des Ereignishörfunks für die Veranstaltung „Sport in deiner Stadt“ an“.



Aufgrund des Verdachts, dass die Livetunes Network GmbH der KommAustria die Inbetriebnahme der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018, entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G verspätet angezeigt hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 29.09.2017 gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Livetunes Network GmbH ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Das Schreiben der KommAustria vom 29.09.2017 wurde von der Livetunes Network GmbH am 12.10.2017 übernommen.

Eine Stellungnahme langte bis dato nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in 1060 Wien.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018, wurde der Livetunes Network GmbH gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum vom 08.09.2017 bis zum 24.09.2017 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ erteilt. Der Bescheid wurde der Livetunes Network GmbH am 07.09.2017 amtssigniert per E-Mail zugestellt.

Mit Schreiben vom 07.09.2017 übermittelte die Livetunes Network GmbH per E-Mail einen Rechtsmittelverzicht zum Bescheid der KommAustria vom 07.09.2017, KOA 1.101/17-018.

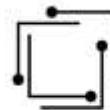
Der Sendebetrieb der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, wurde am 08.09.2017 aufgenommen.

Am 19.09.2017 teilte die Livetunes Network GmbH der KommAustria per E-Mail die Aufnahme des Sendebetriebs dieser Funkanlage mit.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Zulassung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ an die Livetunes Network GmbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ für den Zeitraum vom 08.09.2017 bis zum 24.09.2017 ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung zur Aufnahme des Sendebetriebs ergibt sich aus dem Schreiben der Livetunes Network GmbH vom 19.09.2017. Darin wurde die „Inbetriebnahme des Ereignishörfunks für die Veranstaltung „Sport in deiner Stadt““ angezeigt. Aus dieser Formulierung erschließt sich, dass der Sendebetrieb mit Beginn des Zulassungszeitraumes (ab 08.09.2017) aufgenommen wurde und insbesondere die Vorberichterstattung zur Veranstaltung „Sport in Deiner Stadt 2017“ dem



Zulassungsantrag entsprechend ausgeübt wurde. Dies wurde von der Livetunes Network GmbH nicht bestritten.

Die Feststellung zur verspäteten Anzeige der Inbetriebnahme der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, ergibt sich aus dem Schreiben der Livetunes Network GmbH vom 19.09.2017.

Die Feststellung zur Übernahme des Schreibens der KommAustria vom 29.09.2017 ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 22 Abs 3 PrR-G**

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

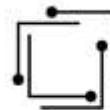
*„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters“*

**§ 22. (1) – (2) ...**

**(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzugezeigen.**

**(4) – (5) ... “**

Nach Rechtsansicht der KommAustria wurde die Anzeige bezüglich der Inbetriebnahme der Funkanlage WIEN INNERE STADT, Standort Donaukanal, Frequenz 102,1 MHz, von der Livetunes Network GmbH der KommAustria verspätet angezeigt. Die Aufnahme des Sendebetriebs hätte innerhalb einer Woche der KommAustria angezeigt werden müssen. Die Inbetriebnahme der genannten Funkanlage fand am Freitag, dem 08.09.2017, statt. Daher hätte bis zum darauffolgenden Freitag, dem 15.09.2017, die Aufnahme des Sendebetriebs angezeigt werden



müssen. Die Anzeige wurde der KommAustria aber erst am 19.09.2017 übermittelt, weshalb eine Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G festzustellen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.101/17-026“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. November 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

#### **Zustellverfügung:**

- Livetunes Network GmbH, z.Hd. Dr. Florian Novak, Gumpendorferstraße 19, 1060 Wien, **per RSb**